

A n l a g e zur Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 P/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 P/qm = pro Quadratmeter

A	B	C	
Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum f. d. Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro	

I. Gebührengruppe 1

1.01	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich erford. Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	5,00 bis	256,00 p/J
1.02	- unbefristet	26,00 bis	510,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 bis	103,00 p/M
	höhenfrei		
1.04	- unbefristet	5,00 bis	103,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 bis	51,00 p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.		
1.06	- unbefristet	5,00 bis	103,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis	51,00 p/M
	L ä n g s v e r l e g u n g e n		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis	51,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,00 bis	51,00 p/J
	B a u l i c h e A n l a g e n einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 qm		
1.11	- unbefristet	2,60 bis	10,00 p/J
1.12	- befristet über 0,4 qm		

1.13	- unbefristet	26,00 bis	51,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 bis	51,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung		
	Gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.15	- unbefristet	5,00 bis	51,00 p/J
1.16	- befristet	2,60 bis	20,00 p/M
	Gerüste		
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	26,00 Euro
1.18	für jeden weiteren Monat		15,50 Euro
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	51,00 Euro
1.20	für jeden weiteren Monat		20,50 Euro
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)		
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm		20,50 Euro
1.22	- über 30 qm bis zu 50 qm		41,00 Euro
1.23	- über 50 qm bis zu 100 qm		82,00 Euro
1.24	- für jeden weiteren angefallenen 100 qm		51,00 Euro
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung Von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,60 bis 26,00 Euro	
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,60 bis 15,50 p/M	
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, Geräten einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche		
1.28	- bis zu 30 qm		7,70 p/W
1.29	- über 30 qm bis zu 50 qm		26,00 p/W
1.30	- über 50 qm bis zu 100 qm		31,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angefangenen 100 qm		51,00 p/W
1.32	Lagerung von Material		wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Flächen		
1.33	- bis zu 10 qm		10,00 p/W
1.34	- über 10 qm bis zu 20 qm		20,50 p/W
1.35	- über 20 qm bis zu 50 qm		51,00 p/W
1.36	- über 50 qm bis zu 100 qm		103,00 p/W
1.37	- über 100 qm		256,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		

1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T mind. jedoch 2,60 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T mind. jedoch 5,00 p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	51,00 bis 2.560,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	5,00 bis 26,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/qm genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	26,00 bis 256,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,60 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/qm genutzter Fläche	5,00 bis 51,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	<u>Zu Ziff. 2.05 bis 2.09:</u> Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 26,00 p/J
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	

Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis 2.09,
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die
jeweils angegebenen Maße hinaus über-
ragt oder unterbaut wird.

III. Gebührngruppe 3

	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	51,00 bis 103,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/qm genutzter Fläche	5,00 p/W mindestens 10,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Ver- bindung mit einer bestehenden konzessio- nierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/qm genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,30 p/W
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,80 p/W
3.05	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	1,30 p/W mindestens 2,60 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07 bis 3.08)	
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	103,00 bis 256,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirt- schaftliche Zwecke	26,00 p/T
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Aus- nahme derjenigen Plakatstände, die für kirch- liche, gemeinnützige und kulturelle Veran- staltungen sowie durch Parteien zur Wahl- kampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. je Plakatstände	0,25 pro angef. Woche

3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,60 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,50 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	26,00 bis 128,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,60 p/W/qm, mind. 8,00 p/W

Ausgefertigt:

Masserberg, 19.11.2001

Gemeinde Masserberg

Hablitzel
Bürgermeister

- Siegel -